

## **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kapellendorf (FwEntschSKAP)**

vom 29.10.2020

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/2020 vom 01.12.2020, Seite 7

## **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kapellendorf (FwEntschSKAP)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kapellendorf am 14. Oktober 2020 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

### **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (2) Leiter einer Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (3) Der Vertreter der Position nach (1) erhält die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
  - a) Gerätewart 40,00 Euro
  - b) Alarm- und Einsatzplaner 30,00 Euro.
- (5) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je Ausbildungsstunde.

### **§ 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienst-

*Nichtamtliche Lesefassung*

*Maßgeblich ist die Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen*

leistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kapellendorf vom 27.09.2007, außer Kraft.